

## Beratung und Beschlussfassung über die Forderung an den Bund zur Legalplanung für das zweite Gleis auf der Marschbahn

<b>Federführender Fachbereich:</b> Fachbereich Kreisentwicklung, Bauen, Umwelt und Kultur	X öffentlich nicht öffentlich	Aktenzeichen: 4 Sachbearbeiter/in: Burkhard Jansen Datum: 06.11.2019
<b>mitwirkende Fachbereiche:</b>		
<b>BERATUNGSFOLGE</b>	<b>DATUM</b>	<b>ERGEBNIS</b>
Kreistag des Kreises Nordfriesland	08.11.2019	
Finanzielle/steuerrechtliche Auswirkungen Nein	Genderaspekt betroffen Nein	Stellenplanmäßige Auswirkungen Nein

### Beschlussvorschlag:

Der Kreis Nordfriesland fordert die Bundesregierung auf, den zweigleisigen Ausbau der Marschbahn für den Abschnitt Niebüll-Klanxbüll unverzüglich wieder in den Entwurf des „Gesetzes zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz“ aufzunehmen und mit dieser Maßnahme das Gesetzgebungsverfahren zu starten.

Soweit die Bundesregierung hiervon absieht, fordert der Kreis Nordfriesland die Fraktionen des Bundestags auf, diese Maßnahme im Gesetzgebungsverfahren mit zu beschließen.

### Begründung:

Nach vorliegenden Informationen hat das Bundeskabinett am 06.11.2019 den Entwurf eines „Gesetzes zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich“ beschlossen, wobei der zweigleisige Ausbau der Marschbahn im Streckenabschnitt Niebüll – Klanxbüll **nicht** mehr enthalten ist. Soweit das Gesetz in dieser Fassung in Kraft treten sollte, müsste die Maßnahme über den deutlich langwierigeren und zeitraubenden Weg der Planfeststellung umgesetzt werden; dass bedeutet eine um mehrere Jahre verlängerte Verfahrenszeit.

Die Entscheidung des Kabinetts ist nicht nachvollziehbar. Weder Umwelt- noch Beteiligungsbelange sprechen gegen den Weg der Legalplanung. Für eine beschleunigte Umsetzung sprechen aber die nicht hinnehmbaren verkehrlichen Zustände auf der Marschbahn. Tagtäglich müssen tausende Pendler, und in der Saison gemeinsam mit zigtausend Feriengästen, eingepfercht in zu geringen Fahrzeugkapazitäten ausharren, da die bestehende Eingleisigkeit zu fast schon regelmäßigen Störungen im Betriebsablauf führt.

Denn festzustellen ist,

1. dass die Marschbahn für diesen Streckenabschnitt als überlasteter Schienenweg festgestellt worden ist. Dass bedeutet, es fehlen Kapazitäten.

2. dass das Bundesverfassungsgericht bereits 1996 die sogenannte „Legalplanung“, das heißt Planung per Gesetz (wie bei unseren europäischen Nachbarn üblich) für grundgesetzkonform erklärt hat, es also keine verfassungsrechtliche Bedenken geben kann,
3. dass in einer Legalplanung öffentliche und private Belange genauso berücksichtigt werden wie bei einer Planfeststellung. Es handelt sich im Wesentlichen um ein gerafftes Verfahren mit einem begrenzten Klageweg.
4. dass dieses Vorhaben im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans enthalten ist und es nur noch des Baurechts bedarf, um diese verkehrlich zwingend erforderliche und **klimapolitisch sinnvolle** Maßnahme umzusetzen.
5. dass es **nicht um den** Neubau einer Hochgeschwindigkeitsstrecke mit einer Vielzahl an Brücken und Tunneln durch einen landschaftlich hochsensiblen Raum geht, sondern **nur um 17 km Bau eines zweiten Gleises** entlang einer bestehenden Strecke in einem aufgeräumten und landwirtschaftlich genutzten Raum ohne Schutzgebiete, also stehen wesentliche umweltbezogene Schutzgüter dem Vorhaben gar nicht entgegen.
6. dass die vom Lärm des bestehenden Gleises betroffenen Anwohner in den Orten und entlang der Strecke länger auf Lärmschutzmaßnahmen warten müssen, denn diese können nur durch das zweite Gleis begründet und damit verpflichtend eingefordert werden.

Florian Lorenzen  
Landrat